

Andreas Eichmüller
Keine Generalamnestie

Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte

Herausgegeben vom Institut für
Zeitgeschichte

Band 93

Oldenbourg Verlag München 2012

Andreas Eichmüller

Keine Generalamnestie

Die strafrechtliche Verfolgung
von NS-Verbrechen
in der frühen Bundesrepublik

Oldenbourg Verlag München 2012

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Tel: 089 / 45051-0
www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Konzept und Herstellung: Karl Dommer
Einbandgestaltung: hauser lacour
Satz: Typodata GmbH, Pfaffenhofen a.d. Ilm
Druck und Bindung: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706

ISBN 978-3-486-70412-9
e-ISBN 978-3-486-71739-6
ISSN 0481-354

Inhalt

Einleitung	1
A. Der Umgang von Politik und Öffentlichkeit mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen	15
I. „Justizkrise“ und Amnestien – die erste Hälfte der 50er Jahre.....	17
1. Prolog: Die Gestapo München vor Gericht	17
2. „Justizkrise“? – Urteilsschelte und die Diskussion um die NS-Belastung der Justiz 1950/51.....	23
3. Das Straffreiheitsgesetz von 1949	36
4. Das Ende der Entnazifizierung und die Strafverfolgung von NS-Verbrechen	42
5. Das Bundesjustizministerium und die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1950.....	46
6. Die Aufhebung der Ermächtigungen zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.....	53
7. Der Einfluss der Alliierten auf die bundesdeutsche Strafverfolgung von NS-Verbrechen.....	69
8. Die Länder und die Strafverfolgung von NS-Verbrechen zu Beginn der 50er Jahre	92
9. Amnestie? – Der Weg zum Straffreiheitsgesetz von 1954.....	106
10. Die Übernahme der griechischen Kriegsverbrecher-Verfahren (1952–1957).....	129
II. „Die Mörder sind unter uns“ – Die zweite Hälfte der 50er Jahre	135
1. Prolog: Die Rückkehr der KZ-Arztin Carl Clauberg	135
2. Neue Gnadeninitiativen und die Heimkehr der nichtamnestierten Kriegsverbrecher 1955/56.....	142
3. Wandel der öffentlichen Meinung.....	155
4. Die Kritik der Öffentlichkeit an milden Urteilen 1955/56	167
5. NS-Prozesse in der öffentlichen Debatte 1957/58.....	174
6. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess und der Weg zu einer zentralen Ermittlungsstelle für NS-Verbrechen	188
7. Erinnern statt Vergessen – NS-Prozesse und der Wandel im Umgang mit der NS-Vergangenheit Ende der 50er Jahre.....	212

B. Die Justiz und die Strafverfolgung der NS-Verbrechen	223
I. Die Ermittlungsverfahren und ihr Verlauf	225
1. Grundzüge	225
2. Die Einleitung der Verfahren	230
3. Verfahrensabschlüsse	234
4. Rechtsprobleme der NS-Prozesse	243
II. Die Behandlung ausgewählter Verbrechenskompexe durch die Ermittlungsbehörden	263
1. Verteilung der Verfahren auf Verbrechenskompexe	263
2. Denunziationsverbrechen und der rechtliche Umgang mit NS-Justizunrecht	265
3. Der Holocaust in Osteuropa als Gegenstand der Strafverfolgung . .	285
4. Die (Nicht-)Ahndung von Kriegsverbrechen	315
III. Die besonderen Schwierigkeiten bei den Ermittlungen wegen NS-Verbrechen	341
1. Arbeitsbedingungen und Personal der Justiz	341
2. Spezialwissen und historische Kenntnisse als neue Heraus- forderung der Justiz bei den NS-Ermittlungen	354
3. Die Polizei als Ermittlungsorgan	370
4. Die Zeugen	377
5. Die Lenkung der Strafverfolgung durch die Länderjustiz- ministerien	403
Schlussbetrachtung	421
Nachwort	433
Abkürzungsverzeichnis	435
Quellen- und Literaturverzeichnis	439
Personenregister	469

Einleitung

Am 23. Mai 1949 wurde im Parlamentarischen Rat in Bonn das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland feierlich unterzeichnet und vom Ratspräsidenten Konrad Adenauer verkündet. Am selben Tag hatten sich an fünf Orten des neuen Staates insgesamt zwölf Personen wegen nationalsozialistisch motivierter Verbrechen vor Gericht zu verantworten. Richter in Köln verurteilten einen Mann wegen einer Denunziation im Jahr 1943 zu zwei Monaten Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ihre Kollegen in Siegen einen anderen wegen desselben Delikts zu drei Monaten. Auch das Landgericht München hatte sich mit einem Fall von Denunziation zu befassen, zu dem noch eine Misshandlung hinzutrat. Ein NSDAP-Ortsgruppenleiter hatte einen wegen seiner Ehe mit einer „arischen“ Frau noch in der Stadt geduldeten Juden, der sich mit einem britischen Kriegsgefangenen unterhalten und keinen „Judenstern“ getragen hatte, geschlagen und angezeigt mit der Folge, dass das Opfer festgenommen und in ein KZ eingewiesen worden war. Von dieser Haftzeit entkräftet verstarb der Mann wenige Tage nach seiner Befreiung im Mai 1945. Die Münchner Richter verhängten gegen den Täter fünf Monate Gefängnis wegen Körperverletzung; an einer Bestrafung der den Tatsachen entsprechenden Anzeige sahen sie sich rechtlich gehindert. Ebenfalls am 23. Mai 1949 mussten sich vor dem Landgericht Mainz acht Männer wegen ihrer Teilnahme an den Ausschreitungen gegen Juden in der sogenannten Reichskristallnacht in Mainz-Wiesen verantworten. Gegen zwei von ihnen verhängte das Gericht Strafen von neun und zwölf Monaten Gefängnis wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die übrigen sprach es mangels Beweises für eine Beteiligung an der Aktion frei. In Kiel stand der ehemalige Marineoberkriegsgerichtsrat Karl-Heinrich Hagemann vor Gericht. Ihm wurde vorgeworfen, 1944 zwei Marineoffiziere – in Verschärfung der von der Anklagevertretung geforderten beziehungsweise der erstinstanzlich von einem anderen Gericht ausgesprochenen Strafe – zum Tod verurteilt zu haben, damit ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen und den Tod des Oberleutnants zur See Oskar Kusch verursacht zu haben, der infolge des gegen ihn verhängten Urteils hingerichtet wurde. Die Kieler Richter jedoch sprachen Hagemann frei, weil er nicht gegen das damals geltende Recht verstoßen habe¹.

Diese fünf Prozesse standen nicht allein, sondern fügten sich in eine Reihe von bis dahin etwa 3500 seit Kriegsende von westdeutschen Gerichten durchgeführten Prozessen wegen NS-Verbrechen, in denen nahezu 4000 Angeklagte rechtskräftig

¹ Vgl. StA München, Staatsanwaltschaften, Nr. 17413 (München I 1 Ks 1/49); HStA Düsseldorf, NW 231/151 (Köln 24 Ks 19/48); BAK, Z 38/618 (Siegen 3 Ks 4/49); LA Speyer J 76, Nr. 111 (Mainz 3 Ks 3/49); LA Schleswig Abt. 352 Kiel, Nr. 1682–1685 (Kiel 2 Ks 9/49); am selben Tag, dem 23. 5. 49, begann außerdem in Krefeld ein Prozess gegen elf Angeklagte wegen der Ausschreitungen gegen die jüdischen Bürger der Stadt in der sogenannten Reichskristallnacht, der dann zwei Tage darauf mit einem Urteil abgeschlossen wurde, vgl. BAK, Z 38/333 (Krefeld 1 Ks 2/49).

verurteilt worden waren². Als die Bundesrepublik gegründet wurde, war die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz also bereits in vollem Gang, wenn sie auch etwas im Schatten der großen alliierten Prozesse wie etwa dem Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg stand. Obgleich der Höhepunkt damit schon überschritten schien, deutete vorläufig noch wenig auf ein rasches Ende der Justiztätigkeit auf diesem Gebiet hin, waren doch 1949 noch weit über 3000 neue Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Darüber hinaus war aufgrund der von den Besatzungsmächten verfügbaren Beschränkungen in der Gerichtsbarkeit die vor allem im östlichen Europa vollzogene Ermordung von Millionen von Juden und anderen Zivilisten sowie von Kriegsgefangenen erst in ganz wenigen Fällen von westdeutschen Gerichten behandelt worden³. Welche Rolle nun der neue bundesdeutsche Staat einer juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen bei der Wiedererrichtung eines demokratischen Staatswesens zuwies und wie die Strafjustiz im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik konkret mit diesen Verbrechen umging, wird Thema der vorliegenden Untersuchung sein.

Im Grundgesetz (GG) war die rechtsprechende Gewalt gegenüber der Weimarer Verfassung deutlich herausgehoben. Der neue Staat sollte gleichsam von einem Gebäude des Rechts getragen werden. Die Mitglieder des Parlamentarischen Rates handelten bei dieser Stärkung der rechtsstaatlichen Elemente – insbesondere bei der Schaffung eines Bundesverfassungsgerichtes – in bewusster Abgrenzung zum NS-Regime und in der Absicht, Schranken gegen eine künftige Aushöhlung der Verfassung zu errichten⁴. Den Richtern wies das GG als unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen alleinigen Trägern der Rechtsprechung eine besondere Rolle in der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit zu (Art. 92 und 97), löste sie aus der übrigen Beamtenschaft heraus (Art. 98), führte jedoch gleichzeitig in sehr engen Grenzen die Möglichkeit ihrer Entfernung aus dem Amt ein⁵.

Die eigentliche Rechtspflege etwa in Form der Strafgerichtsbarkeit und damit auch die Ahndung der NS-Verbrechen blieb auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes Sache der Länder. Insofern trat durch die Staatsgründung kein Bruch in

² Vgl. Raim, Wiederaufbau; zu diesen und den nachfolgenden Zahlen IfZ-Archiv, Datenbank; Eichmüller, Strafverfolgung, S. 626.

³ Bis einschließlich Mai 1949 waren in den westlichen Besatzungszonen und in West-Berlin zehn Fälle von derartigen Tötungsverbrechen in Osteuropa vor deutschen Gerichten verhandelt worden. 1945 hatten die Besatzungsmächte den deutschen Gerichten jegliche Zuständigkeit für Verbrechen an Angehörigen der alliierten Nationen entzogen, in der Folge jedoch in Einzelfällen Ausnahmen erlaubt, u. a. wenn die Staatsangehörigkeit der Opfer nicht feststand oder es sich wenigstens zu einem größeren Teil um deutsche Juden handelte. Nach den derzeitigen Schätzungen wurden unter der nationalsozialistischen Herrschaft insgesamt 12–14 Millionen Menschen umgebracht, vgl. Pohl, Verfolgung, S. 153.

⁴ Vgl. V. Otto, Staatsverständnis, S. 175ff., Schmidt-Aßmann, Rechtsstaat, S. 996; Hillgruber, Art. 92; Wassermann, Artikel 92.

⁵ Der Passus zur Unabhängigkeit der Richter ging dabei direkt auf eine Intervention der richterlichen Standesverbände und der juristischen Fakultäten zurück. Bei der Richteranklage setzte sich die SPD gegen die ablehnende Haltung der FDP-Vertreter durch, vgl. V. Otto, S. 183f. Die Herauslösung aus der Beamtenschaft wurde erst nach langwierigen Verhandlungen 1961 durch das Richtergesetz geregelt.

der Strafverfolgung ein. Dies dürfte als Hauptgrund dafür anzusehen sein, dass zu diesem Zeitpunkt, aber auch in der Folge dezidierte Stellungnahmen von Vertretern des Bundes zur Bedeutung der strafrechtlichen Aufarbeitung des NS-Unrechts für den neuen Rechtsstaat ausblieben. Durch den Erlass von Amnestiegesetzen, die Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung und die Schaffung eines zentralen Revisionsgerichts nahm Bonn gleichwohl bald Einfluss auf den weiteren Gang der Strafverfolgung. Eine gewichtige Rolle erlangte in diesem Zusammenhang das im Artikel 103 des Grundgesetzes festgeschriebene „absolute Rückwirkungsverbot“⁶. Denn es war geeignet, eine gerechte juristische Ahndung der NS-Straftaten nachhaltig zu behindern, konnten diese danach doch nur noch mit dem zur Tatzeit geltenden, auf individuelle Straftaten abgestellten Reichsstrafgesetzbuch bestraft werden. Diese vor allem der Rechtssicherheit dienende Beschränkung basierte auf einer bis ins 18. Jahrhundert zurückreichenden Rechts-tradition („*nullum crimen, nulla poena sine lege*“), knüpfte direkt an den Artikel 116 der Weimarer Reichsverfassung an und setzte sich vom NS-Recht ab, das mit diesem Grundsatz gebrochen hatte. Bei den Beratungen zum Grundgesetz im Parlamentarischen Rat war sie völlig unstrittig⁷. Sie findet in der Strafrechtslehre weitgehende Anerkennung und gehört zu den Mindeststandards des Völkerrechts. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 bekennt sich in Artikel 7 (1) dazu, lässt aber aufgrund der Erfahrung der staatlich sanktionierten NS-Massenverbrechen im Artikel 7 (2) ausdrücklich auch die Bestrafung von Personen zu, deren Handlungen zum Zeitpunkt der Begehung lediglich nach den allgemeinen, von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtssätzen strafbar waren. Diese Konvention trat zwar nach ihrer Annahme durch den Bundestag 1952 im darauffolgenden Jahr auch in der Bundesrepublik in Gesetzesform in Kraft, jedoch wurde gemäß Artikel 64 der Konvention bezüglich des Artikels 7 (2) von der Möglichkeit eines Vorbehalts gegen einzelne Bestimmungen Gebrauch gemacht und dieser mit Berufung auf Artikel 103 GG ausgenommen⁸.

Zeitliche Abgrenzung

Von der Zeit bis 1949 ist die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik Deutschland durch erheblich veränderte rechtliche Rahmenbedingungen zu unterscheiden, von denen die Konstituierung einer neuen Staatsgewalt nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes nur die augenfälligste ist. Am 1. Januar 1950 fielen die alliierten Vorbehalte in der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit fort und am 1. Juni 1951 beziehungsweise am 31. August 1951 zogen der

⁶ Vgl. Schmidt-Aßmann, Abs. II Art. 103, S. 52.

⁷ Vgl. Der Parlamentarische Rat, Bd. 13, S. CXII, 1264 und 1433.

⁸ Vgl. Bekanntmachung vom 23. 12. 1953, BGBl. II 1954, S. 14; vgl. Neubacher, Kriminologische Grundlagen, S. 165f.; Krivec, Von Versailles nach Rom, S. 93ff., der in dem Vorbehalt eine rein rechtsstaatliche Erwägung sieht und darauf hinweist, dass dieser im Grunde unnötig war, da das GG den Bestimmungen der Konvention auf jeden Fall übergeordnet blieb.

britische und der französische Hochkommissar die bis dahin in ihren ehemaligen Besatzungszonen bestehende Ermächtigung zurück, Verbrechen während der NS-Zeit durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu ahnden. Danach bestand für das gesamte Bundesgebiet eine einheitliche Rechtslage; maßgeblich für die Strafverfolgung war nun ausschließlich das deutsche Strafgesetzbuch (StGB)⁹. Diese rechtliche Vereinheitlichung fand zudem ihren Ausdruck in der Übertragung der Revisionsentscheidungen in Strafverfahren wegen NS-Verbrechen an den 1950 gegründeten Bundesgerichtshof (BGH). Eine Zentralisierung der Strafverfolgung selbst ging damit allerdings nicht einher. Die Justizhoheit verblieb bei den Bundesländern. Zuständig für die Einleitung von Strafverfahren waren nach wie vor die einzelnen Staatsanwaltschaften, die nur an die Weisungen ihrer Generalstaatsanwaltschaften und Justizministerien gebunden waren.

Die auch in Reaktion auf die offensichtlichen Defizite der unsystematischen Ermittlungen am 1. Dezember 1958 gegründete Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg (ZStL) läutete das Ende dieser Phase der dezentralen Strafverfolgung ein. Bereits 1959 übergab die ZStL den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften einzelne, 1960 dann bereits eine größere Zahl an Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen. Im darauffolgenden Jahrzehnt wurde dann die stark überwiegende Menge der einschlägigen Verfahren von der ZStL eingeleitet. Die 60er Jahre unterschieden sich vom vorausgehenden Jahrzehnt außerdem durch eine gesteigerte nationale wie auch internationale Aufmerksamkeit für die Ahndung nationalsozialistischer Gewalttaten, für die besonders die Festnahme von Adolf Eichmann 1960 und dessen nachfolgender Prozess in Jerusalem als Auslöser anzusehen sind.

Auch im Hinblick auf den gesamtgesellschaftlichen Umgang mit der NS-Vergangenheit werden die 50er Jahre in der Literatur meist als Einheit gesehen und etwa als Zeit des „Schweigens“, der „Stille“ oder „Verdrängung“ apostrophiert, auf jeden Fall aber als eine Periode der sehr verhaltenen, wenn nicht gar verweigerten Aufarbeitung¹⁰. Die Zäsur zu einem kritischeren Umgang mit der NS-Vergangenheit wird dabei entweder recht allgemein gegen Ende der 50er Jahre oder auch konkreter zur Jahreswende 1959/60 (in Reaktion auf die Hakenkreuzschmiere-reien in Köln)¹¹ oder wie im Fall der vorliegenden Arbeit – dem strafrechtlichen Schwerpunkt entsprechend – Ende 1958 mit der Gründung der ZStL gesetzt¹².

⁹ Vgl. Rüping/Jerouschek, Grundriß, S. 124f., und Rückerl, NS-Verbrechen, S. 105ff. Für West-Berlin ergingen entsprechende Verfügungen Mitte 1952. Das StGB war nach 1945 von explizit nationalsozialistischen Vorschriften gesäubert worden und wurde 1953 mit allen Änderungen bis dahin in einer Neufassung verkündet, vgl. BGBl. I 1953, S. 1083ff., (falls im Laufe des Textes konkrete Paragraphen genannt werden, beziehen sich diese auf die in den 50er Jahren gültige Fassung des StGB).

¹⁰ Vgl. etwa Berghoff, Verdrängung; Frei, Deutsche Lernprozesse, S. 30 ff; Garbe, Äußerliche Abkehr, S. 699ff.; König, Zukunft, S. 24ff.; Schildt, Umgang, S. 34ff.

¹¹ Vgl. etwa König, Zukunft, S. 30f.; Jasper, Wiedergutmachung, S. 198, und Herbert, Liberalisierung, S. 28, sehen eher die Jahre 1960/61 mit der intensiven Diskussion des Falles Eichmann als Wendemarke.

¹² Vgl. etwa Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen, S. 38.

Forschungslage

Die Forschungen zur strafrechtlichen Aufarbeitung des NS-Unrechts in der Bundesrepublik konzentrierten sich bislang vorwiegend auf die Auseinandersetzung mit den in der Sammlung „Justiz und NS-Verbrechen“¹³ veröffentlichten Urteilen wegen Tötungsverbrechen der Kriegszeit sowie auf die Zeit seit den 60er Jahren¹⁴. Recht gering sind die Kenntnisse hingegen bislang für die Zeit der 40er und 50er Jahre. Dabei lag in diesen Jahren ein eindeutiger Schwerpunkt der Strafverfolgung – mit etwa 55 Prozent aller Verfahren und etwa 90 Prozent der Verurteilungen. Hinzu kommt, dass aufgrund der Verjährung aller Straftaten außer Mord und Beihilfe zum Mord ab 1960 eine starke Verminderung der noch verfolgbaren Straftatbestände und eine Verschiebung des Fokus auf Verbrechen während des Krieges in den besetzten Gebieten feststellbar sind. Ohne eine ausführliche Betrachtung der Periode von 1945 bis 1960 bleibt also das Gesamturteil über die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in Deutschland notwendigerweise wenig fundiert. Diese Forschungslücke wiegt angesichts der entscheidenden Bedeutung dieser Jahre für den Wiederaufbau des Rechtsstaats und der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland um so schwerer.

Eine Ursache dafür, dass die Frühzeit der Strafverfolgung von NS-Tätern bislang nicht umfassender untersucht worden ist, liegt in der unübersichtlichen Quellenlage. NS-Verfahren wurden von den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften geführt, die Verfahrensakte wurden von diesen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist in der Regel an die örtlich zuständigen, über das gesamte Bundesgebiet verstreuten Staatsarchive abgegeben. Ein zentrales Findmittel für diese Verfahren existierte bisher nicht. Für den Großteil der Verfahren, die seit den sechziger Jahren angestrengt worden sind, stellt sich die Situation insofern etwas anders dar, als sie über die diversen Karteien der ZStL zentral zu erschließen sind und sich zu vielen dieser Verfahren die wichtigsten Aktenteile in Kopie in der nunmehrigen Außenstelle des Bundesarchivs in Ludwigsburg befinden. Informationen und Akten zu Verfahren, die vor der Ende 1958 erfolgten Gründung der ZStL stattfanden, sind dort dagegen nur in sehr viel geringerem Maß vorhanden.

Durch das vom Institut für Zeitgeschichte in den letzten Jahren durchgeführte Projekt „Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945 – Inventarisierung und Teilverfilmung der Verfahrensakte“¹⁵ hat sich die Ausgangslage für Forschungen über die justitielle Ahndung von nationalsozialistischen Straftaten in der Bundesrepublik jedoch ganz entscheidend verbessert. In diesem Projekt wurde eine Datenbank erarbeitet, die alle im Gebiet der West-

¹³ Vgl. Justiz und NS-Verbrechen (JuNSV); die Reihe ist inzwischen auf 48 Bände angewachsen, allerdings fehlen einige den Auswahlkriterien entsprechende Urteile aus den 40er und 50er Jahren; vgl. auch die Verfahrensübersicht von Rüter/de Mildt, Strafverfahren.

¹⁴ Die ältere Forschung fassen Greve, Forschungen, und Diestelkamp, Strafrechtliche Ahndung, zusammen.

¹⁵ Vgl. Eichmüller, Verfolgung.

zonen beziehungsweise der alten Bundesrepublik seit 1945 geführten Strafverfahren wegen NS-Verbrechen und die zugehörige Aktenüberlieferung erfasst, sowohl die Prozesse als auch die – bisher weitgehend vernachlässigten – ohne Prozess beendeten Ermittlungsverfahren¹⁶. Erstmals ist damit auch ein umfassender Überblick über die einschlägige Strafverfolgung in den 40er und 50er Jahren entstanden, der einen idealen Ausgangspunkt bietet, auf einer breiten Daten- und Quellenbasis weiterführende Forschungen über diesen Zeitraum anzustellen und damit die bestehende Forschungslücke zu schließen.

Die Literatur zum bundesdeutschen Umgang mit der NS-Vergangenheit ist inzwischen derart umfangreich, dass sie kaum noch aufzuzählen ist. Allerdings existieren mittlerweile einige Überblicksdarstellungen, die einen guten Einstieg ermöglichen und in denen auch die juristische Aufarbeitung behandelt wird¹⁷. Die Geschichte der Justiz und der Justizpolitik in der Bundesrepublik ist hingegen bislang nur sehr lückenhaft erforscht. Für den hier besonders interessierenden Bereich des Strafrechts zum Beispiel ist man bislang weitgehend auf ältere Arbeiten von Juristen angewiesen¹⁸. Hingegen liegen inzwischen mehrere Biographien von führenden Juristen, Justizministern und anderen Justizpolitikern vor, deren Breite und Ansatz jedoch recht unterschiedlich ist, so dass nicht alle für das hier zu behandelnde Thema von Relevanz sind. Positiv hervorzuheben sind hier vor allem die Biographien des ersten Bundesjustizministers Thomas Dehler (FDP) sowie des „Kronjuristen“ der SPD Adolf Arndt¹⁹.

Einen Einstieg in die Thematik der strafrechtlichen Ahndung von NS-Straftaten bieten zwei ältere Arbeiten. Die wichtigsten Fakten erfährt man aus der noch immer maßgebenden und sachlichen Gesamtdarstellung „NS-Verbrechen vor Gericht“ des ehemaligen Leiters der ZStL Adalbert Rückerl aus dem Jahr 1984²⁰. Im selben Jahr erschien Jörg Friedrichs Buch „Die kalte Amnestie“, das neben der

¹⁶ Vgl. IfZ-Archiv, Datenbank.

¹⁷ Vgl. Reichel, Vergangenheitsbewältigung, S. 158 ff.; ders., Nationalsozialismus vor Gericht; Fischer, Lexikon; speziell zum Untersuchungszeitraum Berghoff, Verdrängung; immer noch anregend außerdem Kielmansegg, Lange Schatten; K. Henke, Trennung. Ein Überblick über die ältere Literatur bis 1999 gibt Pollmann, NS-Justiz, S. 48 ff.

¹⁸ Vgl. Bülow, Strafrecht, S. 67 ff.; Diestelkamp, Kontinuität; einige Ansatzpunkte bieten auch Rückert, Kontinuitäten, S. 129 ff., und Requate, Kampf, der aber vor allem die 60er Jahre behandelt. Bezeichnend für die Forschungslage sind die neueren Gesamtdarstellungen zur Geschichte der Bundesrepublik, die die Justiz weitgehend vernachlässigen. Eine umfassende Strafrechtsgeschichte der Bundesrepublik fehlt ebenfalls, knappe Einführungen bieten Rüping/Jerouschek, Grundriß; Vormbaum, Einführung; Hassemer, Strafrechtswissenschaften.

¹⁹ Vgl. Wengst, Thomas Dehler, und Gosewinkel, Adolf Arndt; weniger aussagekräftig hingegen Tausch, Max Güde; Utz, Preuße (zu Walter Strauß) oder Herbe, Hermann Weinkauff. Henzler, Fritz Schäffer, spart dessen Tätigkeit als Bundesjustizminister weitgehend aus. Biographien zu Länderjustizministern liegen noch kaum vor; eine Ausnahme ist Hettler, Josef Müller, jedoch enthält das Buch nur verhältnismäßig wenig zu Müllers Tätigkeit als bayerischer Justizminister.

²⁰ Vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, der schon 1978 einen schmäleren Überblick, ders., Strafverfolgung, vorgelegt hatte. 1986 folgte Götz, Bilanz, eine vom Bundesjustizministerium angeregte Zusammenschau. Den ersten Versuch einer Gesamtdarstellung hatte bereits 1964 die evangelische Kirche initiiert, vgl. Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.

Justiz auch Politik und Öffentlichkeit in den Blick nahm, insgesamt jedoch wie bereits im Titel signalisiert eher auf Pauschalisierung als auf eine differenzierte Darstellung setzte²¹.

Forschungen auf der Basis des Studiums umfangreicher archivalischer Quellen setzten erst in den letzten Jahren ein, wobei jedoch die Akten einzelner Strafverfahren nur in wenigen Fällen ausgewertet wurden. Ulrich Brochhagen untersuchte in seinem 1994 erschienenen Buch „Nach Nürnberg“ die deutsch-alliierte „Kriegsverbrecherdebatte“. Norbert Frei betonte 1996 die Verantwortung der bundesdeutschen „Vergangenheitspolitik“ für die seiner Meinung nach völlig unzureichende Strafverfolgung von NS-Tätern. Die auf Amnestierung, Integration der Täter und auf einen „Schlussstrich“ ausgerichteten Bestrebungen der Adenauer-Regierung hätten ein Klima geschaffen, das auch auf den Ahndungswillen der Justiz negativ gewirkt habe²². Eine ähnliche Position vertritt Michael Greve in seiner 2001 erschienenen Dissertation, die sich jedoch schwerpunktmäßig auf die 60er Jahre konzentriert und nur partiell in die Zeit davor zurückgreift. Den politischen Diskussionen um die Verfolgung der NS-Verbrechen in den 60er Jahren widmet sich Marc von Miquel, wobei der Autor auch näher auf den seiner Ansicht nach etwa Mitte der 50er Jahre einsetzenden Wandel in der Beurteilung der Notwendigkeit einer weiteren Strafverfolgung der NS-Täter und die Vorgeschichte der ZStL eingeht²³. Die Gründung und die Wirkung der Ludwigsburger Zentralstelle ist inzwischen mehrfach Gegenstand von Untersuchungen gewesen, zuletzt durch Annette Weinke²⁴. Dieselbe Autorin untersucht in ihrem Buch „Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland“ die Bundesrepublik und die SBZ/DDR vergleichend und als Teil der deutsch-deutschen Beziehungsgeschichte. Auch in ihrem Werk liegt der Schwerpunkt auf der Zeit seit dem Ende der 1950er Jahre, als die DDR begann, offensiv westdeutsche Versäumnisse bei der Verfolgung von NS-Tätern und die NS-Belastung vieler Richter und Staatsanwälte anzuprangern²⁵.

²¹ Vgl. Friedrich, Kalte Amnestie; es handelte sich dabei um eine Ausweitung der These, die Friedrich bereits im Jahr zuvor speziell für die Gruppe der NS-Juristen präsentiert hatte, vgl. ders., Freispruch.

²² Vgl. Frei, Vergangenheitspolitik; dessen Ergebnisse haben nicht nur in der historischen Forschung breite Akzeptanz und Resonanz gefunden. Die von ihm anhand zahlreicher Fakten herausgearbeitete Tendenz zur „Entsorgung“ der NS-Vergangenheit lässt sich kaum bestreiten, allerdings leidet seine Darstellung etwas an einer Geringschätzung der Gegenkräfte und insbesondere in den zuspitzenden Schlussfolgerungen mitunter an einer gewissen Einseitigkeit. Der von Frei geprägte Begriff „Vergangenheitspolitik“ hat sich verselbständigt und wird inzwischen recht allgemein für den politischen Umgang mit diktatorischen Regimen gebraucht, teilweise sogar schon im übertragenen Sinne für den Umgang mit einer unangenehmen Vergangenheit überhaupt.

²³ Vgl. Greve, Umgang.

²⁴ Vgl. Weinke, Gesellschaft, sowie Fleiter, Ludwigsburger Zentrale Stelle; Fröhlich, Gründung; Pauli, Zentralstelle; Kunz/Wehr, Kompendium.

²⁵ Vgl. Weinke, Verfolgung; ähnlich und noch um den Blick nach Österreich erweitert auch dies., Angriff.

Verfolgten alle bisher genannten Arbeiten einen politikzentrierten Ansatz, so argumentiert Kerstin Freudiger in ihrem Buch über „die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen“ vor allem aus rechtswissenschaftlicher Sicht. Durch eine Auswertung von überwiegend veröffentlichten Urteilen und einigen Einstellungsverfügungen zu Tötungsverbrechen versucht sie zu zeigen, dass die bestehenden Gesetze der Justiz – unabhängig von der Politik – durchaus die Möglichkeit geboten hätten, die NS-Verbrechen schärfer und damit in angemessenerer Form zu ahnden²⁶.

Begeben wir uns auf die regionale Ebene, so liegen inzwischen für einige Bundesländer und Gerichtsbezirke historische Untersuchungen über die Strafverfolgung von NS-Verbrechen oder den Umgang der Justiz mit der nationalsozialistischen Vergangenheit vor, die den Untersuchungszeitraum dieses Projekts jedoch nur streifen. So verfasste der ehemalige Darmstädter Oberstaatsanwalt Friedrich Hoffmann 2001 eine offensichtlich an Rückerl orientierte und aus den Strafverfahrensakten gearbeitete Gesamtdarstellung der Strafverfolgung von NS-Verbrechen in Hessen allein aus der Binnen-Sicht der Justiz, die ein eher positives Fazit zieht²⁷. Ebenfalls überwiegend aus den einschlägigen Strafakten gearbeitet ist die detaillierte Studie von Regina Maier für die beiden Landgerichtsbezirke Kassel und Marburg in den Jahren 1945 bis 1955²⁸. Hessen kann damit bezüglich der Strafverfolgung von NS-Verbrechen als bislang am besten erforschtes Bundesland gelten. Dies wird noch bestätigt durch zwei biographische Werke zu dem seit 1956 in Frankfurt/Main amtierenden Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, wobei Matthias Meusch in seinem auf die Frankfurter Jahre Bauers beschränkten Buch den Versuch unternimmt, Politik- und Justizgeschichte zu verschränken, während Irmutrud Wojak die Gesamtbioographie in den Blick nimmt²⁹.

Für andere Bundesländer liegen hingegen bislang nur vereinzelt einschlägige Untersuchungen vor. Hervorzuheben ist hier vor allem noch die Dissertation von Peter Bahlmann zum niedersächsischen Landgerichtsbezirk Aurich, die sich auf eine umfassende Auswertung der Akten der Staats- und Generalstaatsanwaltschaft stützt, für die Zeit nach 1951 jedoch nur noch wenige Hinweise liefert³⁰. Ein groß angelegtes Forschungsprojekt zum Umgang der Justiz in Nordrhein-Westfalen mit der NS-Vergangenheit beschäftigte sich vor allem mit dem Wiederaufbau der Justiz, personellen Kontinuitäten, der Wiedergutmachung und der Strafverfolgung durch die 1961 dort eingerichteten regionalen Zentralstellen. Die Ahndung der NS-Verbrechen in den 40er und 50er Jahren blieb hingegen ausgespart³¹. Volker Zimmermann legte eine Regionalstudie für den Landgerichtsbezirk Düssel-

²⁶ Vgl. Freudiger, Aufarbeitung.

²⁷ Vgl. Hoffmann, Verfolgung.

²⁸ Vgl. Maier, NS-Kriminalität; zahlreiche Auszüge aus Justizakten der Jahre 1945 bis 1955, vor allem aber aus Urteilen, hatten Moritz/Noam (Hg.), NS-Verbrechen, bereits 1978 veröffentlicht.

²⁹ Vgl. Meusch, Diktatur, und Wojak, Fritz Bauer.

³⁰ Vgl. Bahlmann, Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

³¹ Vgl. Die nordrhein-westfälische Justiz; Niermann, Die nordrhein-westfälische Justiz.

dorf vor, griff dabei aber überblicksartig nur einige aufsehenerregende Verfahren und Prozesse heraus. Für Hamburg verfasste die dort ehemals tätige Staatsanwältin Helge Grabitz einen Überblick, dessen Schwerpunkt jedoch eindeutig auf der Zeit seit den 60er Jahren liegt. Für Schleswig-Holstein liegt ein Aufsatz von Mandy Jakobczyk vor, der sich mit der Strafverfolgung bis Mitte der 60er Jahre befasst, jedoch nicht auf den Verfahrensakten basiert und mit unzuverlässigen Zahlen operiert³². Mit der NS-Belastung der Staatsdiener und dem Umgang mit der NS-Vergangenheit durch die dortige Landesregierung unter dem Ministerpräsidenten Kai Uwe von Hassel beschäftigen sich Aufsätze von Klaus-Detlev Godau-Schüttke und Bernd Kasten³³. Dem bis 1955 autonomen Saarland schließlich widmete kürzlich der Autor selbst einen umfassenden Beitrag in einem Sammelband³⁴.

Für einen Verbrechenskomplex, der Nachkriegsahndung von in der Zeit des Nationalsozialismus erfolgten Denunziationen, liegen inzwischen mehrere Arbeiten vor, deren zeitlichen Schwerpunkt jedoch deutlich in den Jahren vor 1950 liegt³⁵. Einzelne NS-Prozesse aus den Jahren 1949–1958 wurden nur in wenigen Fällen bislang Gegenstand von aktengestützten Forschungsarbeiten, so etwa im Fall des Hoegen-Prozesses in Köln, des Prozesses gegen Angehörige des Polizeibataillons 61 in Dortmund oder des Ulmer Einsatzgruppenprozesses³⁶.

Fragestellungen

Das Thema der Ahndung der nationalsozialistischen Verbrechen weist neben der juristischen vor allem auch eine politische Dimension auf. Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht deshalb der Umgang von Justiz und Politik mit dem Problem der Strafverfolgung von NS-Verbrechen. Es soll zum einen der Frage nachgegangen werden, welche Funktion den deutschen Strafverfahren gegen NS-Täter im Rahmen der westdeutschen Justizpolitik zugeordnet war und letztlich zukam. Zum anderen richtet sich der Blick auf die Arbeit der in den zahlreichen Ermittlungsverfahren und Strafprozessen direkt mit der Strafverfolgung betrauten Behörden. Eine effektive Ermittlungstätigkeit von Staatsanwaltschaften war

³² Vgl. Jakobczyk, Verfahren.

³³ Vgl. Godau-Schüttke, Recht; ders., Heyde/Sawade-Affäre; Kasten, Ansehen.

³⁴ Vgl. Eichmüller, Milde.

³⁵ Vgl. Bade, Verfahren; Dördelmann, Denunziationen; Szanajda, Indirect Perpetrators; Letzterer behandelt zwar auch die Zeit von 1950–1965 (S. 207 ff.), anders als für die Jahre zuvor aber nicht auf der Basis von Akten, sondern nur anhand der veröffentlichten Urteile. Einige Arbeiten beschäftigten sich aktengestützt im Rahmen von Regionalstudien über die Denunziation in der NS-Zeit mit der Nachkriegsahndung, etwa Bade, Mitarbeit, S. 143 ff.; Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation, S. 167 ff. Als weiterer Verbrechenskomplex hat die juristische Ahndung der NS-„Euthanasie“ größere Aufmerksamkeit auf gezogen, jedoch basieren die einschlägigen Monographien größtenteils auf einer Auswertung veröffentlichter Urteile, vgl. etwa Bryant; Confronting the Good Death; de Mildt, In the Name of the People; Greve, Organisierte Vernichtung.

³⁶ Vgl. Lukaßen, Menschenhinder; Klemp, Mordbataillon; Sabrina Müller, Ulmer Einsatzgruppenprozess.

Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Strafverfolgung, und auch die Auslegung der Strafgesetze durch die unabhängigen Gerichte wirkte entscheidend auf diese ein. Die Untersuchung ist somit am Schnittpunkt von politischer und juristischer Zeitgeschichte³⁷ angesiedelt. Sie wird auf drei Ebenen ansetzen: der Makroebene, das heißt den jeweils zentralen obersten Justizbehörden (alliierte Militärregierungen, Bundesjustizministerium), der Mesoebene der über Justizhoheit verfügenden Länder (ausgewählte Länderjustizministerien) sowie der Mikroebene der Staatsanwaltschaften und Landgerichte.

Die erste Fragestellung wird sich darauf richten, welchen Stellenwert die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der Justizpolitik der 50er Jahre einnahm. Dem soll sowohl auf Bundes- als auch auf der Ebene ausgewählter Länder nachgegangen werden, da aufgrund der Justizhoheit der Länder und der unterschiedlichen Zusammensetzungen der Landesregierungen unterschiedliche rechtspolitische Ansätze zu vermuten sind. Während der Bund – etwa durch Amnestien oder Verjährungsregelungen – gesetzliche und wohl auch gewisse „atmosphärische“ Vorgaben leistete, konnten die Justizministerien der Länder über Weisungen an die Generalstaatsanwaltschaften konkreten Einfluss auf Strafverfolgungsmaßnahmen nehmen.

Ende der 50er Jahre wurde deutlich, dass die justiz-übliche dezentrale Strafverfolgungspraxis für eine adäquate Ahndung der staatlich gelenkten und über nahezu ganz Europa verübten NS-Verbrechen wenig geeignet war. Dies führte dann 1958 zur Gründung der Zentralen Stelle als spezialisierter Vorermittlungsinstanz. Es wird zu klären sein, warum diese Erkenntnis nicht bereits früher zum Durchbruch kam. An entsprechenden Gelegenheiten hätte es nicht gefehlt. So saßen etwa in der 1948 in Nürnberg gebildeten deutschen Überleitungsstaatsanwaltschaft zur Übernahme amerikanischer Militärgerichtsverfahren in deutsche Zuständigkeit Staatsanwälte aus allen Ländern der US-Zone. Und auch die Begründung einer zentralen Revisionsinstanz im Jahr 1950 hätte Anlass geben können, über eine verbesserte Koordinierung der Verfolgung von NS-Tätern nachzudenken.

Man wird in diesem Zusammenhang den Blick auch auf weitere Institutionen, auf Interessenverbände und die Öffentlichkeit zu richten haben. Welchen Einfluss nahmen etwa zu Beginn des Jahrzehnts noch die Alliierten Hohen Kommissare auf die Strafverfolgung der NS-Verbrechen? Gab es Versuche und Initiativen seitens der Organisationen der NS-Opfer, die Strafverfolgung insgesamt anzutreiben oder zumindest einzelne Verfahren in Gang zu bringen? Schließlich soll auch am Beispiel einiger markanter NS-Prozesse der 50er Jahre untersucht werden, welche Positionen es in der Öffentlichkeit zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen und zum Umgang mit der NS-Vergangenheit überhaupt gab, ob sich diese im Laufe der Jahre wandelten und welchen Einfluss die Presse und auch die anderen Medien auf die Justizpolitik nahmen. Lassen sich die 50er Jahre unter diesem Blickwinkel tatsächlich eindimensional als Periode der „Erinnerungsverweigerung und

³⁷ Vgl. zur Disziplin der juristischen Zeitgeschichte Vormbaum, Einführung, S. 11 ff.

Schuldabwehr³⁸ beschreiben? Oder stellen sie sich, wie einige Autoren meinen³⁹, ambivalenter, vielschichtiger und widersprüchlicher dar und fügen sich damit in etwa in das Bild, das die Wissenschaft von der Dekade insgesamt in den letzten Jahren herausgearbeitet hat.

Die Strafverfahren selbst sind in ihrem Verlauf und Ausgang der eigentliche Gradmesser für Erfolg oder Misserfolg der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen. In ihnen werden die rechtlichen und ermittlungstechnischen Probleme sichtbar, und sie ermöglichen Rückschlüsse darauf, welche Vorstellungen in den Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften von der Funktion und dem Aussehen von Strafverfahren gegen NS-Verbrecher herrschten. Bei einer Bewertung von einzelnen Urteilen ist allerdings Vorsicht angebracht⁴⁰. Sie sind die Entscheidung eines Richterkollegiums und basieren einerseits auf einer Abwägung der mündlichen – häufig nicht mehr vollständig nachzuvollziehenden – Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung, auf einer zumindest teilweise den persönlichen Eindrücken der Richter geschuldeten Wertung der Glaubwürdigkeit der Zeugen sowie rechtlichen Vorgaben und Auslegungen, die sich gerade dem nicht juristisch vorgebildeten Historiker oftmals nicht immer in allen Facetten und Hintergründen erschließen. Auch deshalb kann es in der Hauptsache nicht darum gehen, einzelne Urteile einer nochmaligen, nachträglichen Revision zu unterziehen, so unverständlich einem die Entscheidungen im einen oder anderen Fall auch erscheinen mögen⁴¹.

Andere Fragestellungen werden innerhalb dieses Themenfeldes im Zentrum stehen. So wird der zahlenmäßige Rückgang der Strafverfahren genau zu quantifizieren und zu analysieren sein. Es soll zu klären versucht werden, welche Faktoren nunmehr eine weitere Verfolgung hemmten. Waren die meisten offensichtlichen Verbrechen tatsächlich bereits verfolgt worden, standen rechtliche Hindernisse (Amnestien, Verjährung) im Wege oder manifestierte sich ein abnehmender Verfolgungswille bei der Justiz? Wie kamen Strafverfahren wegen NS-Verbrechen in dieser Zeit überhaupt zustande, durch Anzeigen von Opfern oder deren Angehörigen, von Amts wegen, oder war es tatsächlich so, dass vielfach eher zufällige

³⁸ Garbe, *Äußerliche Abkehr*, S. 699.

³⁹ Vgl. etwa Kielmansegg, *Nach der Katastrophe*, S. 642; Wolfrum, *Demokratie*, S. 170f.; Steinbach, *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen*, S. 42.

⁴⁰ Vgl. dazu Stolleis, *Historiker als Richter*, S. 177ff.; Brückweh, *Dekonstruktion*; Moritz/Noam, *NS-Verbrechen*, S. 21.

⁴¹ Liest man neben den Urteilen auch die Zeugenaussagen und erfährt darin vom Leiden der Opfer, der Grausamkeit der Täter und den furchtbaren Umständen vieler Verbrechen, fällt es auch dem in langen Quellenstudien „abgebrühten“ Historiker durchaus nicht immer leicht angesichts von Freisprüchen, milden Strafen oder gar Nichtverfolgung die *Contenance* zu halten. Mit Sarkasmus möchte man sich manchmal in den Spruch des Berliner Satirikers Adolf Glaßbrenner aus dem 19. Jahrhundert flüchten: „Gerechtigkeit ist ein schön Ding, aber es gibt auch Justiz“ (zitiert nach Fechenbach, *Lesebuch*, S. 41), würde damit jedoch der Sache ebensowenig gerecht wie mit nachträglicher moralischer Empörung. Beide Haltungen tragen wenig zum Verständnis der Geschehnisse bei und sind im Gegenteil geeignet, den Blick auf die Denk- und Handlungsmuster der historischen Akteure und strukturelle Faktoren zu verstellen.

Begebenheiten die Auslöser waren? Welche Verbrechenskomplexe standen in den 50er Jahren im Mittelpunkt? Ergaben sich im Ablauf von NS-Prozessen Veränderungen gegenüber den 40er Jahren? Weiter gilt es zu untersuchen, warum die Gerichte eine so große Zahl von Angeklagten freisprachen und die Staatsanwaltschaften einen immer größeren Anteil der Verfahren einstellten? Sahen sich die Ermittler bei ihrer Arbeit nunmehr mit neuen Problemen konfrontiert? Mit welchen Begründungen beendeten sie die Verfahren?

Die Ermittlungsarbeit in Strafverfahren wird von den Staatsanwaltschaften in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt. In den 50er Jahren war es allerdings gerade bei Kapitalverbrechen nicht selten der Fall, dass die Ermittlung nach Bestätigung eines Anfangsverdachttes einem Untersuchungsrichter übergeben wurde. Es soll deshalb untersucht werden, wie sich die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ermittlungsinstanzen gestaltete, welche Ermittlungsmöglichkeiten bei der Auffindung von Beschuldigten oder bei der Suche nach Zeugen damals überhaupt bestanden und wie diese genutzt wurden. Welche weiteren Quellen zur Erhellung eines Tatbestandes außer Zeugenaussagen standen den Ermittlern zur Verfügung? Wie war überhaupt ihr Wissensstand über bestimmte Straftatbestände, etwa über die Ermordung von Juden und anderen Zivilisten im Osten? Wurden zur Aufklärung Erinnerungsliteratur und historische Studien herangezogen beziehungsweise Historiker als Sachverständige konsultiert?

Der weitgehende Konsens in den jüngeren Veröffentlichungen zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen und auch den neueren Gesamtdarstellungen zur Geschichte der Bundesrepublik scheint dahin zu gehen, den Umgang mit der NS-Vergangenheit und die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in den 50er Jahren äußerst kritisch zu sehen. Bezüglich Letzterer ist da von einem „Desaster“⁴² die Rede, von einer „weitgehenden Einstellung der justitiellen Verfolgung“⁴³, von einem „fast vollständig[en] [...] Stillstand“⁴⁴, von einem „Abbruch strafrechtlicher Selbstbereinigungsbemühungen“⁴⁵ oder etwas gemäßiger von einer „Flaute“⁴⁶. Meist wird dieser Befund ohne nähere Aktenrecherche an den zu Beginn des Jahrzehnts rapide sinkenden Verfahrens- und Verurteiltenzahlen festgemacht. Auch die wenigen Stimmen, die die Bilanz der juristischen Ahndungsbemühungen im Großen und Ganzen positiv bewerten, beruhen nicht auf einem Studium von Jus-

⁴² Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 304.

⁴³ Eckart Conze, *Suche*, S. 219.

⁴⁴ Kielmansegg, *Nach der Katastrophe*, S. 638; vorher hatte bereits Broszat, *Siegerjustiz*, S. 541, diese Formulierung gebraucht. Ähnlich auch Schildt, *Ankunft*, S. 118, der schreibt, die Strafverfolgung sei „nahezu vollständig zum Erliegen“ gekommen. Miquel, *Der befangene Rechtsstaat*, S. 86, meint, die Ermittlungsarbeit habe „fast vollständig geruht“. Peschel-Gutzeit, *Aufarbeitung*, S. 4, geht noch weiter und spricht von einem „justitium“, einem „faktischen Stillstand“, ebenso Frei, *Deutsche Lernprozesse*, S. 33. Knoch, *Tat*, S. 298, schreibt gar, zwischen 1952 und 1959 seien gar keine neuen Ermittlungsverfahren mehr eingeleitet worden.

⁴⁵ Weinke, *Alliiertes Angriff*, S. 55.

⁴⁶ Wolfrum, *Demokratie*, S. 179, einen Ausdruck von Graml, *Auseinandersetzung*, S. 176, übernehmend.

tizakten⁴⁷. Es bleibt deshalb letztlich auch zu klären, welcher dieser Befunde als zutreffend bezeichnet werden kann.

Quellenbasis

Für die angesprochenen Fragestellungen zur Justizpolitik und zu deren Stellung zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen sind die Akten des Bundesjustizministeriums und ausgewählter Länderjustizministerien die zentralen Quellenbestände, daneben auch die gedruckten Protokolle des Bundestags und der Länderparlamente. Bei der Betrachtung der Bundesländer waren dabei aus arbeitsökonomischen und aus Gründen der Aktenüberlieferung Schwerpunkte (Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) zu setzen. Die Ministeriumsakten sind in der Regel untergliedert in General- und Spezialakten. Bei Letzteren handelt es sich meist um Berichtsakten zu einzelnen Strafverfahren, die von besonderem Interesse sind, da sie häufig Stellungnahmen der Ministerien oder den Schriftwechsel zwischen Ministerien und Generalstaatsanwaltschaften enthalten, aus denen dann die jeweiligen Positionen deutlich werden⁴⁸. Aus den Generalakten erschließen sich wiederum eher die allgemeineren Leitlinien der Justizpolitik, etwa die Stellungnahmen zu bestimmten Gesetzesvorhaben.

Einen wesentlichen Einfluss auf den justizpolitischen Umgang mit der NS-Vergangenheit nahm die Öffentlichkeit⁴⁹. Ihre Position zur Strafverfolgung von NS-Tätern wird vornehmlich anhand der Presseberichterstattung zu bestimmten Verfahren und Prozessen untersucht werden. Die Basis dafür bilden die in vielen Verfahrensakten enthaltenen Pressespiegel sowie die Presseauschnittsammlungen des IfZ zu bestimmten Persönlichkeiten zum Thema NS-Prozesse. Daneben wurden manche Zeitungen und Zeitschriften auch systematisch oder gezielt ausgewertet, insbesondere die Organe der Verfolgtenorganisationen⁵⁰.

Die Strafverfolgungspraxis soll am Beispiel von ausgewählten NS-Verfahren und -Prozessen untersucht werden, wobei bei der Auswahl die Aussagekraft der Akten für bestimmte Thematiken und die Öffentlichkeitswirksamkeit der Verfahren maßgeblich waren. Aktenführende Behörde ist in der Bundesrepublik auch bei Strafprozessen die Staatsanwaltschaft. Die Verfahrens- und Prozessakten be-

⁴⁷ Vgl. Kittel, *Legende*, 169, der seine Einschätzung jedoch später deutlich abschwächte, vgl. ders., *Nach Nürnberg*, S. 72f.; Graml, *Auseinandersetzung*, S. 174.

⁴⁸ Eine umfangreichere Serie solcher Berichtsakten konnte jedoch nur für Bayern aufgefunden werden, vgl. BayHStA, MJu Berichtsakten; als nützlich in diesem Zusammenhang erwiesen sich auch die im BMJu zu zahlreichen Verfahren angelegten Spezialakten, vgl. BAK, B 141/17021ff.

⁴⁹ Vgl. zur Entwicklung der Medienöffentlichkeit in der Bundesrepublik vor allem Christina von Hodenberg, *Konsens*; zur Diskussion über die Verfolgung von NS-Tätern Steinbach, *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen*.

⁵⁰ So etwa *Die Tat* (VVN), *Zeitung ohne Namen* (BVN), *Das freie Wort* (BVN), *Die Mahnung* (BVN), *Freiheit und Recht* (BVN/ZDWV), *Die Gemeinschaft* (Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten) und die *Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland*.

finden sich deshalb in der Regel in den Beständen der jeweiligen Staatsanwaltschaft in den örtlich zuständigen Landes- und Staatsarchiven, in einigen wenigen Fällen auch noch bei den Behörden selbst. Allerdings ist zum Teil eine recht dürftige Aktenüberlieferung zu beklagen. So haben sich von den in den Jahren 1950 bis 1958 neu eingeleiteten und dann eingestellten Verfahren nur etwa die Hälfte erhalten, von den in den 50er Jahren geführten NS-Prozessen lediglich 82 Prozent. Von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwalt differiert dabei die Überlieferungsdichte stark⁵¹. Letztlich hatte sich die Auswahl der behandelten Verfahren deshalb auch an der Überlieferungslage zu orientieren. In einigen Fällen konnten auch Parallelüberlieferungen in den Beständen von Generalstaatsanwaltschaften oder Justizministerien herangezogen werden. Statistische Angaben und Aussagen über den zeitlichen Verlauf der Strafverfolgung basieren auf einer Auswertung der Verfahrens-Datenbank des IfZ.

Aufbau

Im ersten, im Wesentlichen chronologisch angelegten Hauptteil der Studie wird es vor allem darum gehen zu erläutern, wie sich die Politik in dieser Zeit ganz allgemein zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen stellte, welche Maßnahmen sie ergriff, um diese zu fördern oder auch zu hemmen. Dabei wird sowohl der Bund als übergeordnete, die Rahmenbedingungen bestimmende Institution in den Blick genommen, wie auch die Länder, denen die eigentliche Strafverfolgung oblag. Daneben wird aber auch die öffentliche Diskussion der Thematik betrachtet, um ihren Einfluss auf die Politik und die Strafverfolgung festzustellen.

Der zweite analytisch aufgebaute Hauptteil des Buches soll sich dann mit der Quantität und Qualität der konkreten Strafverfolgung in den 50er Jahren befassen. Dabei wird es zunächst darum gehen, sich einen zahlenmäßigen Überblick über die Menge und Gegenstände der Verfahren zu verschaffen sowie die Ursachen der sinkenden Verfahrenszahlen und der hohen Zahl an Einstellungen und Freisprüchen näher zu beleuchten und zu gewichten. Daran anschließen wird sich eine Gesamtschau auf die Ermittlungen im Untersuchungszeitraum in drei zentralen Verbrechenskomplexen – Denunziation/Justizverbrechen, Kriegsverbrechen und Massenvernichtung von Juden in Osteuropa –, um einen Eindruck von der Breite, aber auch von Lücken der Justiztätigkeit zu bekommen. Schließlich soll ein Blick auf die grundsätzlichen Probleme bei der konkreten Ermittlungstätigkeit geworfen werden, auf die Arbeitsbedingungen in den Justizbehörden, die besonderen wissens- und ermittlungstechnischen Anforderungen der NS-Verfahren, die Zusammenarbeit der Ermittlungsorgane sowie die Lenkung und Überwachung der Strafverfolgung durch die Länderministerien.

⁵¹ Vgl. Eichmüller, Datenbank, S. 232ff.; zur Bedeutung dieser Akten und zur Quellenkritik vgl. Scheffler, NS-Prozesse; Streim, Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten; Finger/Keller, Täter.